

Abg. Sachse (von der Rednerbühne aus): Nach der Stimmung, die in der Kammer in der Mehrheit herrscht, und der späten Tageszeit scheint es mir, man wolle Nichts weiter über den Gegenstand vernehmen, also werde ich mich mit vieler Uebergang in dem, was ich noch erwiedere, rhapsodisch kurz fassen. Der Herr Vicepräsident, welcher zuletzt sprach, brachte einen Spanier vor, welchem es spanisch vorgekommen, daß die Sachen die Patrimonialgerichte noch haben und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalproceß noch nicht eingeführt sei. Mein Spanier hat etwas ganz Anderes gemeint. Er hat die Moralität der Deutschen gerühmt, und weil ich sie auch von unserm Proceßverfahren mit veranlaßt halte, in dieser Beziehung brachte ich in meiner Rede vorige Woche ihn hier vor. Allerdings mag es wohl sein, daß man im Ausland darauf hinblickt, ob wir auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingehen wollen. Welche Folgen dies Experiment habe, wird sich freilich später zeigen. — Man wird aber sehen, ich besorge, daß es keinen Vortheil hat, und daß es für die Moralität am wenigsten günstige Folge haben wird. Der geehrte D. v. Mayer, von dem wir Scharfsinniges vernommen, ob schon es im gegenwärtigen Falle nicht geeignet ist, mich zu einer andern Ueberzeugung zu bringen, beruft sich auf die Geschichte des Inquisitionsproceßes, und suchte dabei nachzuweisen, daß keineswegs der Anklageproceß in dem Inquisitionsproceße seinen Ursprung hat, und nicht so weit hinausgehe; allein ich habe bereits das hamburger und ein niederländisches Stadtrecht angeführt, woraus hervorgeht, daß im dreizehnten Jahrhunderte bereits der Inquisitionsproceß seinen Anfang genommen hat. Es wurde auch behauptet, es sei weit vorzüglicher, das unmittelbare Vernehmen der Zeugen, das Abhören derselben, da man in längern Protokollen unmöglich richtig aufnehmen könne, was die Zeugen ausgesagt. Wenn aber nach dem Gesetzentwurf die Niederschrift und Vorlesung in einzelnen Sätzen erfolgt; so müßte der, den man vor sich hat, ganz blödsinnig, ein Cretin sein, der als Zeuge oder Angeschuldigter nicht das beurtheilen könnte, was niedergeschrieben würde. Von der Beurtheilung der Formalität ist hier nicht die Rede. Es wurde gemeint, das Aussetzen des Urtheils von Stunden und Tagen könne auch zugelassen werden, es bedürfe nicht der sofortigen Abfassung; allein ich halte dafür, daß dies bei der Mündlichkeit im höchsten Grade bedenklich ist, weil sich dann noch weit mehr aus dem Gedächtniß verliert. Ein Referat, wenn es eine Stunde dauert, läßt sich fassen aus den schriftlichen Acten um so leichter, da man darauf zurückkommen und den Referenten fragen kann, was er gemeint hat, und dieser kann mit Bezug auf die Acten nachweisen, die stets zur Hand liegen, was der Sinn und die Bedeutung jeder einzelnen Aussage sei; dagegen ist es, wie früher gezeigt, undenkbar, wie ein Protokoll über die mündliche Verhandlung, die Audienz aufgenommen werden soll, und wie dann das Urtheil auf der Stelle abgefaßt werden soll, ohne daß die Voruntersuchungsacten und das Protokoll der Audienz von einer Hand in die andere wandert. Dies ist ganz unmöglich; außerdem müßte immer wieder ein Referent vorhanden sein, der aus der Voruntersuchung und dem mündlichen Audienzprotokoll den andern Richtern das

vorträge, was der Hauptinhalt alles dessen sei. Sollte es nun bei der Entscheidung auf die Notizen ankommen, die die Richter während der Audienz, wie auch gemeint wurde, sich machen würden, so haben wir wieder die pure, blanke Schriftlichkeit, und zwar in der Weise, wie wir selbst sie mit dem Bleistift zur Entgegnung aufs Papier bringen. — Und auf diese soll die Entscheidung über Leben, Ehre und Freiheit erfolgen! — Der Widerruf, wurde gemeint, sei sehr häufig; allein das ist keineswegs der Fall, er kommt äußerst selten vor. Ich kann aus meiner beinahe vierzigjährigen Erfahrung versichern, daß dem keineswegs so ist und selbst bei todeswürdigen Verbrechen. Ich habe ein Beispiel angeführt von der Kürze des Untersuchungsverfahrens und zugleich auch als Beweis des schleunigen Ganges der Untersuchung. Ich kann noch solche Fälle anführen. Eine Person hatte — es sind drei Jahre — ein Kind von eilf Jahren ermordet; in Zeit von acht Tagen war die Sache so weit, daß der Vertheidiger hätte gehört werden können, während bei den mündlichen Verhandlungen der Fall hätte vor die Assisen gebracht und die Zeugen abgehört werden müssen, was bei einiger Geschäftsüberhäufung, die auch künftig wie jetzt öfters eintreten wird, unter mehreren Wochen nicht möglich war. Man führte an, weil in wichtigen Civilsachen drei Instanzen seien (was nicht anders möglich ist, um zwei conforme Urtheil erhalten zu können), so brauche man umsoweniger in Criminalsachen eine zweite Instanz; allein im Gegentheil, umso mehr braucht man in Criminalsachen, die an sich stets wichtiger, eine zweite Instanz. Man hat für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit als Grund angeführt das ständische Recht der Beschwerde, das Recht, Beschwerde zu führen in Verletzungen bei Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit; allein dieses Recht kann am allerwenigsten ausgeübt werden, wenn kein Protokoll vorliegt. Worauf will sich denn ein Beschwerdeführer gründen, wenn Alles auf Mündlichem beruht, wenn Alles verklungen? Es ist soviel Rühmliches aus der Geschichte vorgebracht worden für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ich will auch Etwas, was aber keineswegs für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit rühmlich ist, vorbringen. Nämlich es ist die achtzehnmönatliche Schreckenszeit in der französischen Revolution. Bei aller Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft kostete sie beinahe einer Million Menschen das Leben. Dies wäre bei der Schriftlichkeit auch schon wegen solcher durchaus unmöglich gewesen. Die Beschleunigung betreffend, so ist von dem geehrten Herrn Staatsminister vorgebracht worden, daß sie durchaus nicht denkbar sei; denn die Verhandlung, wo Mündlichkeit erfordert wird, ist bloß eine Wiederholung der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung muß gründlich sein, folglich wird sie dieselbe Zeit erfordern wie jetzt, und die nachherige mündliche Untersuchung ist nur möglich bei dem jetzigen Verfahren. Die Audienz muß wiederholt werden, sobald Neues oder auch Fehler vorkommen, zumal beim Geschäftsdrange, und um so längerer Aufenthalt wird dann bei Wiederholungen stattfinden. — Mir ist erinnerlich, mehrmals vernommen zu haben, daß in Frankreich bis auf 2 Jahre lange Verbrechen in Untersuchung gewesen